

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10. Oktober 1983 - 10. November 1983 in Schwebheim öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Abs. 5 Beteiligten, davon benachrichtigt worden.

Schwebheim, dem 18. November 1983



Gemeinde Schwebheim

[Handwritten Signature]
Röbteuscher
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schwebheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1983 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlußfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Schwebheim, dem 21. November 1983



Gemeinde Schwebheim

[Handwritten Signature]
Röbteuscher
1. Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.12.1983 Nr. 5.3 - 610 - 21 genehmigt worden.

Schweinfurt, 28.12.1983 F8
LANDRATSAMT

[Handwritten Signature]
T.A.

Mainka
Oberregierungsrat



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung und die Bereithaltung des geänderten Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht (mit dem Tag der Bekanntmachung) wurde am 13. Januar 1984 ortsüblich gem. § 12 BBauG bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Auskunftspflicht der Gemeinde hingewiesen und die Stelle angegeben, bei welcher der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können.

Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Schwebheim, den 16. Januar 1984

GEMEINDE SCHWEBHEIM

[Handwritten Signature]
Röbteuscher
1. Bürgermeister

